

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Trollenhagen

öffentlich
VO-38-BO-21-534

Beschluss über die Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 165 Kommunalverfassung M-V zur Übertragung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung an die Stadt Neubrandenburg.

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christin Niestaedt	<i>Datum</i> 04.10.2021 <i>Verfasser:</i>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen (Entscheidung)	20.10.2021	Ö

Sachverhalt

Der seit 18.10.1995 bestehende Vertrag wird an die geänderten, gesetzlichen Grundlagen angepasst.

Der per Beschluss vom 21.07.2021 (VO-38-BO-21-529) bestätigte Vertragsentwurf musste auf Veranlassung der Rechtsaufsichtsbehörde nochmals angepasst werden. Die Korrekturen sind im beigefügten Vertragsentwurf rot dargestellt.

Der Beschluss vom 21.07.2021 mit der Nummer VO-38-BO-21-529 ist aufzuheben.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen stimmt in ihrer heutigen Sitzung dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 165 Kommunalverfassung M-V zur Übertragung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung an die Stadt Neubrandenburg in der vorliegenden Fassung zu.

Die Alarm- und Ausrückeordnung wird dementsprechend angepasst.

Der Beschluss vom 21.07.2021, Nr. VO-38-BO-21-529 wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)

Anlage/n

1	2021-09-02 Vertragsanpassung Trollenhagen (nichtöffentlich)
---	-------------------------------------------------------------